



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

5 K 6233/08.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn **[REDACTED]**

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Münsterplatz 5,
53111 Bonn, Gz.: 363/08C45,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieses vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5343558-439,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Iran)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Bongen
als Einzelrichter
der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 18. Dezember 2008

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. September 2008 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 AsylVfG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, das sich nur noch gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 4. September 2008 richtet und für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Leistung einer Sicherheit oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Bescheid vom 4. September 2008 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) sowohl den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als auch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) - d.h. die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) - vorliegen als offensichtlich unbegründet ab (Ziffern 1. und 2. des Bescheides). Es stellte ferner fest, dass die Voraussetzungen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3. des Bescheides). Schließlich forderte es den Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Iran oder den Irak auf, für den Fall der Einreise das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Einreise zu verlassen (Ziffer 4. des Bescheides).

Infolge dieser Entscheidung des Bundesamtes verweigerte die Bundespolizeidirektion St. Augustin, Bundespolizeiinspektion Flughafen Düsseldorf (ehemalige Beklagte zu 2.) dem Kläger durch Bescheid vom 4. September 2008 die Einreise.

Die Bescheide wurden dem Kläger am 4. September 2008 zugestellt.

Der Kläger hat am 5. September 2008 Klage gegen diese Bescheide erhoben und zugleich die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt. Mit Beschluss vom 15. September 2008 hat das erkennende Gericht in dem Verfahren 5 L 1452/08.A der ehemaligen Beklagten zu 2. im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 123 Abs. 1 VwGO aufgegeben, dem Kläger die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu gestatten und festgestellt, dass für den Fall der Einreise die aufschiebende Wirkung der Klage 5 K 6233/08.A gegen die im Bescheid des Bundesamtes vom 4. September 2008 enthaltene Abschiebungsandrohung angeordnet ist.

Nachdem der Kläger eingereist ist, haben er und die ehemalige Beklagte zu 2. das Verfahren bzgl. der Einreiseverweigerung für in der Hauptsache erledigt erklärt; insoweit ist das Verfahren bereits durch Beschluss vom 31. Oktober 2008 eingestellt worden. Anhängig ist danach nur noch die Klage gegen die Beklagte und den Bescheid des Bundesamtes.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 4. September 2008 zu verpflichten,

a. ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie

b. ihm die Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 3 AsylVfG zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass

c. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG vorliegen,

äußerst hilfsweise festzustellen, dass

d. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie auf die der Kammer vorliegenden Auskünfte und Erkenntnisse, auf die der Kläger hingewiesen worden ist, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage, die zunächst auch auf die Anfechtung der Einreiseverweigerung gerichtet war, insoweit aber als in der Hauptsache erledigt bereits eingestellt worden ist, ist, soweit sie in dem aus dem o.g. Klageantrag ersichtlichen Umfang noch anhängig ist, begründet.

Soweit es um die Ansprüche auf die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geht, ist der angefochtene Bescheid des Bundesamtes rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 VwGO). Denn der Kläger hat einen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter (I.) und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (II.). Infolgedessen sind nicht nur die diese Ansprüche ablehnenden Ziffern 1. und 2. des angefochtenen Bescheides rechtswidrig, sondern auch dessen Ziffern 3. und 4. (III.); sie waren dementsprechend aufzuheben.

I.

Gemäß Art. 16a Abs. 1 GG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. Juni 1993 (BGBl. I, 1002) genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist anzunehmen, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale - in der Regel - durch den Staat gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Dem liegt die von der Achtung der Unverletzlichkeit der Menschenwürde bestimmte Überzeugung zu Grunde, dass kein Staat das Recht hat, Leib, Leben oder die persönliche Freiheit des Einzelnen aus Gründen zu gefährden oder gar zu verletzen, die allein in dessen politischer Überzeugung, seiner religiösen Grundentscheidung oder in Merkmalen liegen, die für ihn unverfügbar sind und die sein Anderssein prägen (insbesondere Rasse, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe). Ob eine an asylerbliche Merkmale anknüpfende, zielgerichtete politische Verfolgung gegeben ist, die Verfolgung mithin „wegen“ eines asylerblichen Merkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der „erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme“ selbst zu beurteilen. Asylerbliche Intensität hat die Rechtsverletzung, wenn sie sich - gemessen an der humanitären Intention des Grundrechts - als ausgrenzende

igung darstellt, die den Asylbewerber in eine nicht anders als durch Ausreise zu be-
 gende („ausweglose“) Lage versetzt. Das Asylrecht beruht ferner auf dem Zufluchtge-
 riken und fordert daher grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen
 Verfolgung, Flucht und Asyl.

Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - BVerfGE, 80,
 315, 344; Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139,
 140 f., und vom 20. November 1990 - 9 C 74.90 -, Inf-AuslR 1991, 145, 146.

Die Asylanerkennung setzt voraus, dass der Asylsuchende bei der Rückkehr in sein Hei-
 matland der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt wäre, wobei auf den Sachstand im
 Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abzustellen ist. Die vom Ge-
 richt anzustellenden Prognoseerwägungen haben sich dabei an unterschiedlichen Maß-
 stäben zu orientieren:

4 Hat der Asylsuchende das Schicksal politischer Verfolgung schon einmal erlitten, besteht
 Anspruch auf Asyl bereits dann, wenn an seiner Sicherheit vor erneut einsetzender Verfol-
 gung bei einer Rückkehr in den Heimatstaat ernstliche Zweifel bestehen, d.h. die Möglich-
 keit abermals einsetzender Verfolgung nicht ganz entfernt erscheint (herabgestufter
 Prognosemaßstab).

Vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 60.89 -, BVerwGE 87, 52 (53).

Ist der Asylbewerber hingegen unverfolgt ausgeweist, hat er einen Anspruch auf Anerken-
 nung nur, wenn ihm auf Grund asylrechtlich beachtlicher Nachfluchtstatbestände mit be-
 achtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (gewöhnlicher
 Prognosemaßstab).

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 26. November 1986 - 2 BvR 1985/85 -, BVerfGE 74, 51 und vom 10. Ju-
 li 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 5. November 1991
 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162 (163).

Dazu reicht es nicht aus, wenn eine Verfolgung nur im Bereich des Möglichen liegt; viel-
 mehr müssen bei zusammenfassender Bewertung des zur Prüfung gestellten Sachver-
 halts die für eine landesweite politische Verfolgung bei Rückkehr sprechenden Umstände
 ein größeres Gewicht als die dagegen sprechenden Tatsachen besitzen. Entscheidend ist,
 ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des
 Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände die Rückkehr in den Heimat-
 staat als unzumutbar erscheint. Dabei ist die Schwere des befürchteten Eingriffs in die Be-
 trachtung einzubeziehen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 a.a.O., BVerwG, Urteil vom 5. November 1991
 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162 (169 f.).

Die asylbegründenden Tatsachen müssen zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen
 werden. Für den Nachweis des individuellen Schicksals in der Heimat, aus dem der Asyl-

bewerber seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet, genügt wegen der häufig stehenden sachtypischen Beweisschwierigkeiten in der Regel eine Glaubhaftmachung. Dazu reicht auch in tatsächlich zweifelhaften Fällen ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit aus, der Zweifeln schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Insoweit kommt naturgemäß dem persönlichen Vorbringen des Asylbewerbers besondere Bedeutung zu. Der Asylbewerber ist gehalten, seine Gründe für das Vorliegen einer politischen Verfolgung schlüssig mit genauen Einzelheiten vorzutragen.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, InfAuslR 1985, 244 (245f.) und vom 12. November 1985 - 9 C 27.85 -, InfAuslR 1986, 79 sowie Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239/89 -, NVwZ 1990, 171.

Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und nicht wechselnde Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch zu tragen.

BVerwG, Urteil vom 22. März 1983, - 9 C 68.81 -; Buchholz 402,24 § 28 AuslG, Nr. 44 sowie Beschluss vom 26. Oktober 1989, - 9 B 405/89 -, NVwZ- RR 1990, 379 (380).

Ausgehend von diesen Grundsätzen besteht ein Asylanspruch, weil das Gericht die notwendige Überzeugung gewinnen konnte, dass der Kläger bei der Rückkehr in den Iran aus folgenden Gründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung zu befürchten hat.

Zur Überzeugung des Gerichtes steht aufgrund der detaillierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien, von angemessener emotionaler Beteiligung getragenen und daher überzeugenden, d.h. glaubhaften Einlassungen des Klägers bei der Anhörung durch das Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung Folgendes fest:

Der Kläger hat in den Jahren 19[REDACTED] 1988 an dem bewaffneten Kampf der MEK / Volksmudjaheddin gegen das Regime in Teheran vom Irak aus teilgenommen und war dabei auch in Kampfhandlungen gegen iranische Sicherheitskräfte verwickelt; in den Folgejahren hat er sich bis in das Jahr [REDACTED] hinein in Lagern der MEK im Irak aufgehalten und ist für diese Organisation weiter in untergeordneter Stellung [REDACTED] geblieben, ohne sich an Kampfeinsätzen zu beteiligen. Erst im Laufe des Jahres [REDACTED] ist er von dem - von der MEK-Organisation beherrschten Lager Ashraf - in das Lager TIPF gewechselt, das die amerikanischen Truppen im Irak für Personen eingerichtet haben, die sich von der MEK lösen wollten. Insbesondere der Aufenthalt im Lager TIPF wird durch die im Verfahren abgegebene Stellungnahme des UNHCR vom [REDACTED] bestätigt, bei dem sich der Kläger während dieser Zeit um eine Flüchtlingsanerkennung bemüht hat.

Ausgehend von dieser Sachlage drohen dem Kläger bei einer Rückkehr in den Iran wegen seiner Aktivitäten für die MEK, die der Umsetzung seiner regimiefeindlichen politischen Überzeugungen dienen, und in Anknüpfung daran grundsätzlich einen Asylanspruch ver-

ide erhebliche Gefahren zumindest für das asylrelevante Schutzgut der persönlichen Freiheit. Denn eine nach außen wirksame aktive politische Betätigung, die erkennbar den Zweck des Regimes oder des islamischen Systems zum Ziel hat, wird strafrechtlich nach § 183 – 196 iranisches StGB strikt verfolgt. Dabei sind Strafen bis hin zur Todesstrafe vorgesehen.

Vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran (Lagebericht) vom 18. März 2008 (S. 12 f.).

Der damit grundsätzlich gegebene Asylanspruch des Klägers ist auch nicht aus besonderen Gründen ausgeschlossen.

a. Dem Asylanspruch steht nicht entgegen, dass dem Kläger im Iran eine Bestrafung wegen seiner aktiven Beteiligung an dem bewaffneten Kampf gegen das dortige staatliche Regime droht. Denn die drohende Bestrafung geht über das Maß hinaus, dass der Sanktion der kriminellen Komponente derartiger Kampfhandlungen, deren Strafwürdigkeit der Staatenpraxis geläufig ist, dient.

Bei der Bestrafung des bewaffneten Kampfes gegen ein staatliches Regime handelt es sich um Maßnahmen der staatlichen Selbstverteidigung; aber auch solche können asylrechtsbegründend sein. Es ist mit dem Asylversprechen des Grundgesetzes nicht vereinbar, generell demjenigen Asyl zu versagen, der sich gegen seinen Staat politisch betätigt hat und von diesem Staat deswegen verfolgt wird. Wird der Schutzbereich des Asylgrundrechts unter Verweis auf die Flüchtlingsmerkmale der Genfer Konvention umschrieben, so umfasst das Merkmal "wegen ihrer politischen Überzeugung" nicht nur die politische Gesinnung als solche und ihre Bekundung, sondern grundsätzlich auch ihre Betätigung.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, veröffentlicht in juris, dort Rdnr. 48.

Liegt mithin die betätigte politische Überzeugung im Schutzbereich des Asylgrundrechts, so kann eine staatliche Verfolgung von Taten, die aus sich heraus eine Umsetzung politischer Überzeugung darstellen - insbesondere separatistische und politisch-revolutionäre Aktivitäten -, grundsätzlich politische Verfolgung sein, und zwar auch dann, wenn der Staat hierdurch das Rechtsgut des eigenen Bestandes oder seiner politischen Identität verteidigt. Es bedarf einer besonderen Begründung, die sich an bestimmten Abgrenzungskriterien orientiert, um sie gleichwohl aus dem Bereich politischer Verfolgung herausfallen zu lassen. Ein solches Kriterium ist zunächst der Rechtsgüterschutz. Politische Verfolgung liegt demnach grundsätzlich dann nicht vor, wenn der Staat Straftaten - seien sie auch politisch motiviert - verfolgt, die sich gegen Rechtsgüter seiner Bürger richten: Die Verfolgung kriminellen Unrechts in diesem Sinne ist keine "politische" Verfolgung. Zusätzlich sind auch alle weiteren objektiven Umstände in den Blick zu nehmen. So stellt sich die Verfolgung

Ausschluss von Taten, die sich gegen politische Rechtsgüter richten, gleichwohl nicht als politische Verfolgung dar, wenn derartige Umstände darauf schließen lassen, dass sie nicht der Bekämpfung kriminellen Unrechts in diesem Sinne dienen, sondern einer in sol-

chen Taten zum Ausdruck gelangenden zusätzlichen kriminellen Komponente, die Strafwürdigkeit der Staatenpraxis geläufig ist. So ist es beispielsweise dann, wenn Straftaten in einer besonders kritischen, über die Bedrohung der staatlichen Einheit oder bestehenden politischen Ordnung hinausgehenden, die Sicherheit der Bevölkerung unmittelbar gefährdenden Spannungslage verfolgt werden, um - objektiv nachvollziehbar - die privaten Rechtsgüter der Bürger zu schützen, nicht aber, um die Äußerung oder Betätigung einer politischen Überzeugung zu bestrafen. Das kann der Fall sein, wenn die Äußerung oder Betätigung einer politischen Überzeugung in einer durch terroristische Aktivitäten tiefgreifend verunsicherten Situation derart demonstrativ - also ohne eine gebotene deutliche und glaubwürdige Distanzierung von solchen Aktivitäten - erfolgt, dass sie von der Öffentlichkeit gerade als Unterstützung des Terrorismus verstanden werden muss. Die Äußerung oder Betätigung von kritischen - auch von staatsfeindlichen - politischen Überzeugungen als solche bleibt danach im Schutzbereich des Asylrechts.

Allerdings kann die Verfolgung von Straftaten, die sich nach dem Vorangegangenen nicht als politische Verfolgung darstellt, dennoch in politische Verfolgung umschlagen, wenn nämlich objektive Umstände darauf schließen lassen, dass der Betroffene gleichwohl wegen eines asylerheblichen Merkmals verfolgt wird. Das ist insbesondere dann zu vermuten, wenn er eine Behandlung erleidet, die härter ist als die sonst zur Verfolgung ähnlicher - nicht politischer - Straftaten von vergleichbarer Gefährlichkeit im Verfolgerstaat übliche (sog. „Politmalus“).

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, veröffentlicht in juris, dort Rdnm. 50 - 53.

Mitglieder der Volksmudjaheddin, die sich – wie der Kläger – vom Irak aus lange Zeit aktiv am bewaffneten Kampf gegen die Islamische Republik Iran beteiligt haben und bis ins Jahr 2007 hinein in dem MEK-Lager Ashraf im Irak verblieben sind, das den amerikanischen Truppen nach dem Sturz des irakischen Regimes im Jahre 2003 zur Unterbringung und Bewachung von MEK-Mitgliedern diente, die der Organisation nicht abtrünnig wurden,

vgl. zu den Aufgaben der Lager Ashraf und TIPF (amerikanisches Lager für Lösungswillige MEK-Mitglieder im Irak): Stellungnahme des UNHCR zu dem Fall Faramaz Maftoon vom 10. September 2008,

müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen, das ihnen bei ihrer Bestrafung ein „Politmalus“ zugemessen wird.

Dafür sprechen zum einen die äußerst harten Strafen, die MEK-Mitglieder zu gewärtigen haben. Nach Art. 186 iStGB wird jeder, der (auch nur) Mitglied oder Unterstützer einer Gruppierung ist, die - wie die MEK es tat - einen bewaffneten Aufstand gegen die islamische Regierung im Sinn hat, zum „Feind Gottes“ (mohareb) erklärt. Dafür sind nach Art. 190 iStGB als Höchststrafen vorgesehen: Todesstrafe, Verstümmelung, Kreuzigung oder Verbannung. Diese Strafdrohung gilt selbst dann, wenn die Mitglieder oder Unterstützer nicht im militärischen Zweig der Gruppe mitarbeiten.

zu dieser Strafandrohung: Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Köln vom 8. Februar 2007
 8-516.80/44678 – sowie Lagebericht vom 18. März 2008 (S. 12).

nicht zwischen Haupttätern und bloßen Unterstützern differenzierende, tatbestandlich nicht nach dem Gewicht der mit der Straftat einhergehenden Rechtsgutsbeeinträchtigung unterscheidende gesetzliche Strafdrohung zeigt, dass es dem Strafgesetzgeber bei der Bekämpfung der MEK nicht (allein) um den Rechtsgüterschutz, sondern (auch) um die Bekämpfung des politischen Gegners geht und dieser für seine Taten härter bestraft werden soll als ein nichtpolitischer Täter, der ähnliche - nicht politische - Straftaten von vergleichbarer Gefährlichkeit im Iran begeht.

Diese Einschätzung wird bestätigt durch den Umstand, dass die Volksmudjaheddin nach wie vor die „verhasstesten innenpolitischen Oppositionellen“ des Iran sind, weil ihnen wegen ihrer Unterstützung des Irak in dessen Krieg gegen den Iran der „Geruch des Hoch- und Landesverrates“ anhaftet.

Vgl. Auskunft des Deutschen Orientinstitutes an das VG Stuttgart vom 5. Juli 2006, Az.: 671 i/br, dort insbesondere S. 12 und 22 f.

Bei dieser Sachlage kann nicht angenommen werden, dass die iranischen Gerichte sich bei der Strafzumessung - jedenfalls gegenüber solchen MEK-Kämpfern wie dem Kläger, die sich noch mehrere Jahre nach dem Sturz des Regimes im Irak in dem MEK-Lager Ashraf befanden und daher den Anschein besonders hartnäckiger Unterstützung der regimefeindlichen Organisation erwecken, - von dieser Einordnung der MEK im Freund-Feind-Schema des iranischen Regimes mit der Folge frei machten, dass die aus den genannten Gründen anzunehmende beachtliche Gefahr einer Bestrafung mit Politmalus nicht bestünde.

Die daher gegebene Gefahr einer asylrelevanten, d.h. im oben dargestellten Sinne politisch motivierten Strafverfolgung des Klägers wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 18. März 2008 auf S. 13 zur aktuellen Verfolgungssituation für (ehemalige) MEK-Mitglieder Folgendes aus führt:

„Insbesondere gegen Mitglieder der Volksmudschaheddin (MEK) wurden in der Vergangenheit Strafen auch wegen bloßer Mitgliedschaft in der Organisation verhängt. Dabei war von Bedeutung, welchen Rang das Mitglied bei den Volksmudschaheddin hatte.

Nach der Ankündigung des Irakischen Regierungsrates von Anfang Dezember 2003, die ca. 5.000 noch im Irak befindlichen MEK-Mitglieder würden des Landes verwiesen, bestätigte Außenminister Kharrazi ein 2003 erstmalig ausgesprochenes Amnestieangebot für rückkehrende MEK-Anhänger am 13.05.2004.

Seit Dezember 2004 hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) über 500 Personen mit MEK-Vergangenheit aus dem Irak auf dem Landweg zurückgeführt, die - soweit bekannt - bislang von staatlicher Seite nicht weiter behelligt wurden. Das IKRK geht davon aus, dass lediglich einem harten Kern von rund 80 MEK-Kadern in Iran aufgrund von Anschlügen und ihrer Rolle im MEK-Gefüge Strafverfahren drohen. UNHCR berichtet über die Rückkehr von etwa 250 Personen in den Jahren 2003 und 2004, dass diese Personen gezwungen wurden, ihre Aktivitäten in der iranischen Opposition preiszugeben und Informationen über die Insassen des Camp Ashraf zu offenbaren. Im Camp Ashraf

in Irak befinden sich immer noch mehrere Hundert MEK-Mitglieder, die dort von Soldaten der Koalitionstruppen bewacht werden.“

Da der Kläger während seines Aufenthaltes im Irak nicht bloßer Mitläufer war, sondern er sich nach seinen glaubhaften Angaben an Kampfaktionen gegen iranische Sicherheitskräfte beteiligt hatte und er sich durch seinen Verbleib im Lager Ashraf bis in das Jahr 2007 hinein nicht nach außen erkennbar von der MEK-Organisation gelöst hatte, wovon das Regime aufgrund seiner soeben mitgeteilten Befragungen auch Kenntnis haben dürfte, spricht nichts dafür, dass der Kläger bei der Rückkehr in den Iran in den Genuss der Amnestie kommen würde, zumal diese kämpferischen Aktivitäten vom iranischen Regime „bei Bedarf“ ohne Weiteres als (terroristische) Mordanschläge oder Attentate gewertet werden könnten, für die keine Amnestie vorgesehen ist.

Vgl. zum Amnestieumfang: Lagebericht vom 3. März 2004 S. 16.

Das gilt insbesondere für die Teilnahme an der Aktion „Ewiges Licht“, bei der er sich an der geplanten Erstürmung von Rundfunkgebäuden in Teheran beteiligt hat.

b. Dem Asylanspruch des Klägers steht auch nicht die andere Grenze der Asylgewährung entgegen, wonach die Asylverheißung für politische Straftäter dort endet, wo - unbeschadet der Neutralität des Asylrechts gegenüber politischen Überzeugungen - das Tun des Asylsuchenden wegen der von ihm eingesetzten Mittel von der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit der von ihr mitgetragenen Völkerrechtsordnung grundsätzlich missbilligt wird.

Die genannte Grenze ist überschritten, wenn der Asylsuchende seine politische Überzeugung unter Einsatz terroristischer Mittel betätigt hat, also insbesondere unter Einsatz gemeingefährlicher Waffen oder durch Angriffe auf das Leben Unbeteiligter. Asylbegründend ist die Verfolgung des politischen Feindes, nicht die Abwehr des Terrors. Repressive oder präventive Maßnahmen, die der Staat zur Abwehr des Terrorismus ergreift, sind deshalb keine politische Verfolgung im asylrechtlichen Sinne, wenn sie dem aktiven Terroristen, dem Teilnehmer im strafrechtlichen Sinne oder demjenigen gelten, der im Vorfeld Unterstützungshandlungen zugunsten terroristischer Aktivitäten vornimmt, ohne sich an diesen Aktivitäten zu beteiligen. Wenn aber sonstige Umstände - wie etwa die besondere Intensität der Verfolgungsmaßnahmen - darauf schließen lassen, dass der Betroffene gleichwohl wegen eines asylrelevanten Merkmals verfolgt wird, oder wenn die staatlichen Maßnahmen über den bezeichneten Personenkreis hinaus sich etwa auf denjenigen erstrecken, der für die separatistischen oder sonstigen politischen Ziele eintritt, aber terroristische Aktivitäten nicht oder nur gezwungenermaßen unterstützt, so kann asylrelevante politische Verfolgung nach den oben entwickelten Grundsätzen insoweit gegeben sein.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, veröffentlicht in juris, dort Rdnrn. 54 - 55.

Nach Maßgabe dieser Grenze der Asylverheißung ist ein Asylanspruch hier nicht ausgeschlossen. Dabei kann offen bleiben, ob sich der Kläger bei seinem Kampf gegen

iranische Regime an terroristischen Aktionen im dargelegten Sinne beteiligt hat. Denn wäre - wie oben dargelegt - bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer - an seine politische Überzeugung anknüpfenden - strafrechtlichen Verfolgung besonderer Intensität ausgesetzt, die die strafrechtliche Verfolgung von Gewalttaten der MEK im Iran als politische Verfolgung unter dem Deckmantel der Terrorbekämpfung erweist.

c. Ferner liegt es zwar auch außerhalb des Asylrechts, wenn für terroristische Aktivitäten nur ein neuer Kampfplatz gesucht wird, um sie dort fortzusetzen oder zu unterstützen. Demgemäß kann Asyl nicht beanspruchen, wer im Heimatland unternommene terroristische Aktivitäten oder deren Unterstützung von der Bundesrepublik Deutschland aus in den hier möglichen Formen fortzuführen trachtet; er sucht nicht den Schutz und Frieden, den das Asylrecht gewähren will. Das Asylrecht hat zu seinem Grundgedanken, demjenigen Zuflucht zu gewähren, der sich wegen (ihm drohender) politischer Verfolgung in einer für ihn ausweglosen Lage befindet. Der lebens- oder existenzbedrohende politische Kampf soll ein Ende haben, der vor politischer Verfolgung Flüchtende soll (wieder) den Schutz einer übergreifenden staatlichen Friedensordnung finden, aus der ihn der verfolgende Staat ausgegrenzt hat. Ob ein asylsuchender Flüchtling, der in seinem Heimatland seine politische Überzeugung mit terroristischen Mitteln betätigt hat, sein bisheriges, dem Bereich des Terrorismus zuzurechnendes, gegen den Heimatstaat gerichtetes Tun fortsetzen will, beurteilt sich insbesondere auch danach, inwieweit sein Handeln in der Bundesrepublik Deutschland geprägt ist durch die Betätigung in oder für Organisationen und Vereinigungen, die ihrerseits die Durchführung oder Unterstützung terroristischer Aktivitäten zum Ziel haben.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 20. Dezember 1989, - 2 BvR 958/86 -, veröffentlicht in juris, dort Rdnrn. 28 und 29, und vom 26. Oktober 2000 - 2 BvR 1280/99 - InAuslR 2001, 89 (91) und BVerwG, Urteil vom 30. März 1999 - 9 C 23/98 -, DÖV 1999, 876 f..

Dieser Asylausschlussgrund liegt aber ebenfalls nicht vor. Nach Überzeugung des Gerichtes bestehen - jedenfalls zur Zeit - keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger seine eventuellen terroristischen Aktivitäten für die MEK in Deutschland fortsetzen wollte. Dagegen spricht der Umstand, dass er sich nach schwerem Ringen und in der Erkenntnis, zwanzig Jahre seines Lebens einem falschen Ziel geopfert zu haben, noch im Irak im Laufe des Jahres 2000 von dieser Organisation gelöst hat. Diese Ablösung hat er durch seinen Übertritt in das Lager „TIPF“ nach außen zum Ausdruck gebracht. Die Ernsthaftigkeit der Lösung hat er nach dem Eindruck, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, überzeugend dargetan. Denn zum einen hat er detailliert und nachvollziehbar begründet, warum er trotz zunehmender Zweifel so lange Zeit bei der MEK verblieben ist und insbesondere noch nach dem Sturz des früheren irakischen Regimes in den Jahren 2000-2001 im Lager Ashraf ausgeharrt hat (subjektive Alternativlosigkeit, psychologischer, auf die Ehrbegriffe des Klägers ausgerichteter Druck, kollektiver, mit Drohungen verbundener Druck, Gegenpropaganda der MEK gegen das Lager TIPF und die „Überläufer“). Zum anderen hat er seine heutige ablehnende Haltung zur MEK und zu seiner eigenen Beteiligung an deren Kampf glaubhaft dargelegt. Die Distanz, die der Kläger

inzwischen zur MEK gefunden hat, kam für das Gericht insbesondere auch augenfällig durch die Ironie zum Ausdruck, mit der er die „volksbefreiende“ Operation „Ewiges Licht“ und vor allem seine damalige Bereitschaft, an den Erfolg dieses aus seiner heutigen Sicht militärisch aussichtslosen Unterfangens zu glauben, zu behandeln vermochte. Der erst sehr spät erfolgte Wechsel des Klägers in das Lager TIPF lässt zwar an die Möglichkeit denken, dass der Kläger sich nicht tatsächlich von der MEK gelöst, sondern vielmehr von den Volksmudjaheddin nach Europa geschickt worden ist, um von hier aus deren Kampf weiter zu unterstützen. Dagegen spricht aber, dass der Kläger auf dem Luftweg mit offenbar auffällig falschen Papieren eingereist ist und damit der Gefahr einer Einreiseverweigerung ausgesetzt war. Hätten die Volksmudjaheddin tatsächlich einen Funktionär in den Schengenraum einschleusen wollen, so hätten sie sicherlich die „sicherere“ Schleusung über den Landweg gewählt.

d. Schließlich steht der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigtem nicht die Regelung in § 28 Abs. 1 AsylVfG entgegen. Nach dieser Bestimmung wird ein Ausländer in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen des Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Dieser Ausschlussstatbestand greift hier schon deshalb nicht, weil das Engagement des Klägers für die MEK / Volksmudjaheddin einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entsprach. Denn der Kläger hat sich nach seinen glaubhaften Aussagen bereits vor seiner Ausreise im Iran in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts für die MEK / Volksmudjaheddin aktiv eingesetzt und dieses Engagement unmittelbar nach seiner Ausreise fortgeführt.

II.

Der Kläger hat zudem einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG. Bei einer Rückkehr in den Iran wäre er auch den dazu erforderlichen Bedrohungen einer politischen Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt. Da die Anforderungen des § 60 Abs. 1 AufenthG an die Schutzgewährung dem Grunde nach nicht höher sind als die an die Asylgewährung, kann insoweit auf die bereits oben dargelegten Gründe Bezug genommen werden.

Ein Ausschlussgrund, der gegen die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft spräche, ist nicht gegeben.

Ein Fall des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG, auf den in § 3 Abs. 4 AsylVfG als Ausschlussgrund Bezug genommen wird, liegt bei dem erstmals in das Bundesgebiet eingereisten Kläger offenkundig nicht vor.

Aber auch ein Ausschlussgrund nach § 3 Abs. 2 AsylVfG besteht nicht.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG ist ein Ausländer nicht Flüchtling nach Abs. 1, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er 1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit be-

„In hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, 2. vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder 3. den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat. Satz 1 gilt auch für Ausländer, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG).

Wie das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid insoweit zutreffend angenommen hat, kommt hier mit Blick auf die Aktivitäten des Klägers für die Volksmudjaheddin und seine nachrangige Stellung in dieser Organisation nur die Anwendbarkeit der Alternative des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG in Betracht.

Das Gericht teilt zwar auch aus den im angefochtenen Bescheid angeführten Gründen (vgl. dort insbesondere S. 3, 6. Absatz bis S. 6, 2. Absatz a.E.) die Einschätzung des Bundesamtes, dass der Kläger in der Vergangenheit durch seine kämpferischen Aktivitäten für die mit terroristischen Mitteln arbeitenden Volksmudjaheddin eine schwere nichtpolitische Straftat im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG begangen hat; dies dürfte jedenfalls für seine Teilnahme an der Operation „Ewiges Licht“ gelten, bei der er eingesetzt war, um letztlich ein ziviles Ziel im Iran (Rundfunkanstalten) mit Waffengewalt anzugreifen und zu erobern.

Dennoch ist der Ausschlussstatbestand des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG nicht erfüllt. Wie das OVG NRW in seinem (noch nicht rechtskräftigen) Urteil vom 27. März 2007 - 8 A 4728/05.A - (veröffentlicht in juris) zu § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG in der bis zum 27. August 2007 geltenden Fassung, die mit der Regelung in § 3 Abs. 2 AsylVfG heutiger Fassung i. W. inhaltsgleich war, entschieden hat, ist die dort geregelte Ausschlussklausel

„in Anlehnung an die Empfehlungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) restriktiv auszulegen. Die danach hier allein in Betracht kommende 2. Alternative des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG ist in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention bei gemeinschafts- und verfassungskonformer Auslegung dahin zu verstehen, dass der Ausschlussgrund nicht allein der Sanktionierung eines in der Vergangenheit von dem Ausländer begangenen schweren nichtpolitischen Verbrechens, sondern daneben auch der Gefahrenabwehr dient und eine am Sinn und Zweck der Vorschrift sowie am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte umfassende Würdigung des Einzelfalls erfordert. Der Ausschlussgrund des § 60 Abs. 8 Satz 2, 2. Alt. AufenthG kann daher entfallen, wenn von dem Ausländer unter keiner Betrachtungsweise mehr eine Gefahr ausgeht, etwa weil feststeht, dass er sich von allen früheren terroristischen Aktivitäten losgesagt hat oder er ... aus gesundheitlichen Gründen zu politischen Aktivitäten nicht mehr in der Lage ist.“ (vgl. juris Rdnr. 90)

Nach dieser Rechtsprechung findet die Ausschlussklausel mithin nur nach einer Würdigung des Einzelfalls im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung Anwendung. In diese Würdigung sind alle für die Beurteilung des kriminellen Charakters des Schutzsuchenden und des ihm angelasteten Verbrechens relevanten Faktoren einzubeziehen, mithin auch diejenigen Aspekte, die für die Beurteilung der Frage maßgeblich sind, ob der Betreffende - weiterhin - eine Gefahr für die geschützten Güter und Verfassungswerte darstellt.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 27. März 2007 - 8 A 4728/05.A – juris Rdnr. 196.

Aus den Gründen, die das VG Gelsenkirchen in seinem Urteil vom 4. März 2008 - 14a K 3288/06.A - (veröffentlicht in juris) dargelegt hat und die das erkennende Gericht teilt,

vgl. zu diesen Gründen: VG Gelsenkirchen, a.a.O., juris Rdnr. 97 – 99,

ist die - einer Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht noch unterliegende - o.a. Rechtsprechung des OVG NRW zu den Anforderungen an die Anwendbarkeit der Ausschlussklausel auch für § 3 Abs. 2 AsylVfG in der ab 28. August 2007 geltenden Fassung nicht überholt.

Da sich der Kläger nach seinen - wie oben dargelegt - glaubhaften Einlassungen im Verfahren von der MEK gelöst und endgültig abgewandt hat, geht von ihm - jedenfalls derzeit - keine Gefahr für die Güter und Verfassungswerte aus, deren Schutz die Ausschlussklausel dient. Die Klausel ist daher nicht einschlägig.

III.

Da die Verpflichtungs-Hauptanträge in der Sache Erfolg haben, war über die Verpflichtungs-Hilfsanträge nicht mehr zu entscheiden. Die Entscheidungen, die unter den Ziffern 3. bzw. 4 des angefochtenen Bescheides getroffen worden sind (d.h. a. die Ablehnung der Feststellungen nach § 60 Abs. 2 ff. AufenthG bzw. b. die Abschiebungsandrohung), waren allerdings aufzuheben.

a. Die von dem Bundesamt ausgesprochene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen (Nr. 3 des angefochtenen Bescheides), war als rechtswidrig aufzuheben, weil dieser Ausspruch an einem Fehler in der Ermessensausübung leidet (§ 114 VwGO). Die Feststellung trägt nicht der Tatsache Rechnung, dass das Bundesamt wegen des - nach Auffassung des Gerichts - gegebenen Anspruches auf Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG eine notwendige Ermessensentscheidung zu der Frage zu treffen hat, ob es mit Blick auf die bestehenden Schutzansprüche von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 ff. AufenthG absehen will oder nicht. An einer solchen Ermessensausübung fehlt es hier offensichtlich.

b. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der Abschiebungsandrohung (Ziffer 4. des Bescheides) sind nicht gegeben. Deren Erlass steht entgegen, dass der Kläger als Asylberechtigter anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, so dass die Voraussetzungen, unter denen das Bundesamt nach § 34 Abs. 1 AsylVfG eine Abschiebungsandrohung erlassen darf, nicht bestehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Der Gegenstandswert folgt aus § 30 RVG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.